OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651114/25/FP/Bb

Datum:
Linz, 4. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des D T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, vom 14. März 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. Februar 2018, GZ: BHFRVerk-2017-69903/15-GG, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 27. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers unter folgenden Auflagen eingeschränkt wird, anstatt entzogen zu werden:

Gruppe 1 (Klassen AM, B und F):
- Zeitliche Befristung bis 31. August 2018,
- Code 68 – kein Alkohol,
- Haarabgabe bei der Behörde zum Zwecke der Haaranalyse auf Ethylglucuronid (kurz: EtG) bis spätestens 31. Juli 2018, frühestens 1 Woche vor dem festgelegten Zeitpunkt, wobei die Haarlänge mindestens 3 cm zu betragen hat und
- amtsärztliche Nachuntersuchung zum Ablauf der Befristung unter Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme.

Gruppe 2 (Klassen C1 und C):
- Befristung bis 31. Jänner 2019,
- Code 68 – kein Alkohol,
- Haarabgabe bei der Behörde zum Zwecke der Haaranalyse auf EtG bis spätestens 31. Juli 2018, 18. Oktober 2018 und 27. Dezember 2018, frühestens jeweils 1 Woche vor den genannten Terminen, wobei die Haarlänge jeweils mindestens 3 cm zu betragen hat und
- amtsärztliche Nachuntersuchung zum Ablauf der Befristung.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. Februar 2018, GZ: BHFRVerk-2017-69903/15-GG, entzog die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) - in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 22. Dezember 2017 - D T (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C und F für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides (= 29. Dezember 2017). Weiters wurde dem Bf das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung während der Entziehungsdauer in Österreich Gebrauch zu machen und er aufgefordert, einen allfällig vorhandenen ausländischen Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Die belangte Behörde erkannte zudem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. März 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er sich gegen die Entziehung der Lenkberechtigung wendet und die Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen beantragt.

Begründend trägt er im Wesentlichen vor, dass es gegenständlich um einen in der Vergangenheit liegenden Alkoholmissbrauch gehe. Alkoholabhängigkeit habe die Behörde zu Recht nicht festgestellt. Dass kein Alkoholmissbrauch bestehe, könne durch Befristung und die Auflage von engmaschigen LFP-Kontrolluntersuchungen lückenlos und medizinisch einwandfrei überprüft werden. Als Beweis hiefür beantragte der Bf ein ergänzendes amtsärztliches Gutachten sowie seine Vernehmung. Eine Haarprobe sei laut Amtsarzt im Aktengutachten nicht zielführend. Der Bf verwies weiters auf die verkehrspsychologische Stellungnahme, welche von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz ausgehe und zwei beigebrachte Laborbefunde vom November 2017 und Februar 2018, wonach seine LFP-Werte weit innerhalb der Referenzbereiche liegen würden. Überdies zitiert er zwei aktuelle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welche zeigen würden, dass beim Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung nicht gleich die Lenkberechtigung entzogen, sondern mit Befristung und Auflagen eingeschränkt werden könne, um sicherzustellen, dass kein Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch stattfinde.

I.3. Mit Schreiben vom 19. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHFRVerk-2017-69903 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG

iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, insbesondere in die verkehrspsychologische und die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, das Gutachten des Amtsarztes sowie in die Beschwerde.

Zudem hat das Gericht eine neuerliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen veranlasst, indem auf Basis der vorliegenden Unterlagen die Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens bei einem dem Gericht zur Verfügung stehenden Amtsarzt in Auftrag gegeben und am 27. Juni 2018 in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters sowie des Amtsarztes (gleichzeitig Facharzt für Psychiatrie), Dr. X X, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, in deren Rahmen die Rechtssache samt nunmehr vorliegender Gutachtenslage umfassend erörtert wurde.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf unterzog sich am 7. Dezember 2017 aufgrund eines Alkoholdeliktes im Straßenverkehr im November 2016 (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,80 mg/l) einer – ihm aufgetragenen – amtsärztlichen Untersuchung, wobei seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 (Klassen AM, B und F) und Gruppe 2 (Klassen C1 und C) im Gutachten nach § 8 FSG vom 21. Dezember 2017, GZ: BHFRSAN-2016-437640/2-KIE San20-2-140-2016, als nicht gegeben erachtet wurde. Maßgebend für diese Entscheidung waren im Wesentlichen die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 15. September 2017, in der dem Bf aufgrund deutlich erhöhter Alkoholtoleranz infolge gehäuften Missbrauchs und unreflektierten, gewohnheitsmäßigen Alkoholkonsumverhaltens mit teilweisem Kontrollverlust, die nur bedingte Eignung zum Lenken von Kfz attestiert wurde und die negative psychiatrische Stellungnahme vom 16. Dezember 2017, welche von einem langjährigen schädlichen Alkoholkonsum des Bf mit Annahme einer Abhängigkeit ausging. Das amtsärztliche Gutachten bildet die Grundlage für den nunmehr angefochtenen Bescheid.

II.3. Am 2. Mai 2018 legte der Bf – unaufgefordert – einen aktuellen Haaranalysebefund der X Labor BetriebsgmbH vom 30. April 2018 vor. Demnach ergab die Untersuchung eines ihm am 12. April 2018 entnommenen Kopfhaares einen Cut-off-Wert von 7 pg/m EtG. Der überprüfte Zeitraum umfasste 3 Monate.

Der Amtssachverständige der Abteilung Gesundheit des Landes OÖ., Dr. X X, erstattete sodann über Auftrag des Verwaltungsgerichtes ein amtsärztliches Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf. Da schließlich im

Gutachten vom 7. Juni 2018, GZ: Ges-2018-334077/2-Bät/Du, die beigebrachte Haaranalyse noch nicht Berücksichtigung fand, wurde der Amtssachverständige zur Ergänzung aufgefordert.

Das abgefasste Ergänzungsgutachten vom 25. Juni 2018 lautet unter Berücksichtigung des für den Bf günstigen Haaranalysebefundes vom 30. April 2018 und unter Einbeziehung der fachärztlichen Expertise des Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Psychiatrie in seinen wesentlichen Teilen nunmehr wie folgt:
„Zum Zeitpunkt der fachärztlichen Stellungnahme von Dr. X war Herr T alkoholabhängig, er zeigte Anzeichen eines Alkoholentzugssyndroms, gekennzeichnet durch Zittrigkeit, Schwitzen, motorische Unruhe.
Entzugsbeschwerden treten bei Abhängigkeitskranken innerhalb weniger Stunden nach Beendigung des Alkoholkonsums auf.
Bei einer Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinischen-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems im Gehirn. Das Belohnungssystem ist Grund für eine Neuzusammenstellung der Nervenzellen, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw. angenehmen Wirkungen gespeichert.
Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten, sodass es einer Verhaltens- und Einstellungsänderung mit absoluter Abstinenz bedarf, da schon geringste Reize zur Wiederaufnahme des bisherigen Verhaltens führen. Eine einmalige Haaranalyse ist nicht geeignet um neue Strategien im Umgang mit Alkohol zu belegen, die Haaranalyse belegt lediglich die Abstinenz, nicht jedoch die Verhaltensänderung.

Nachdem der noch einzuarbeitende Haaranalyse-Befund vorliegt, ist von einer zwischenzeitlichen Alkoholabstinenz von ungefähr 3 Monaten (seit Jänner 2018) auszugehen.
Herr T hatte im Rahmen der Haarabnahme angegeben, dass er ein alkoholhaltiges Haarshampoo verwendet hatte, trotzdem konnte kein Hinweis auf einen übermäßigen Alkoholkonsum festgestellt werden.

Herr T war alkoholabhängig. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme zeigen sich: ‚Bedenken hinsichtlich der persönlichkeitsbedingten Voraussetzungen aufgrund der Vorgeschichte sowie ein unreflektierter gewohnheitsmäßiger Alkoholkonsum mit bereits teilweisem Kontrollverlust‘ ... ‚Alkoholisierungsgrade ... bei denen eine rationale Verhaltenskontrolle und das Umsetzen möglicher guter Vorsätze keinesfalls mehr gewährleitet erscheine‘. In der psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme werden die internalisierten moralischen Schranken in Frage gestellt.

Abhängigkeitserkrankungen gehen Verhaltensstörungen einher, weshalb eine Befristung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 unter folgenden Auflagen notwendig ist:

- absolute Alkoholkarenz, da eine Reaktivierung des Suchtgedächtnisses bei Alkoholkonsum erfolgt,
- eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme zur nächsten amtsärztlichen Begutachtung zur Einschätzung der Krankheits- und Behandlungseinsicht und Angaben zu einer etwaigen Krankheitsverschlechterung oder zu einem günstigen Behandlungsverlauf und

- eine Haaranalyse (ungebleichtes, unbehandeltes Haar) von 3 cm Haare bis Juli 2018 (damit der Nachweis einer 6-monatigen Alkoholkarenz gegeben ist).

Die Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 2 ist vor dem Hintergrund der Gefahren und der höheren Lenkerverantwortung und der höheren Anforderungen zu sehen. Für die Wiederteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 2 ist eine

- absolute Alkoholkarenz und
- 3 x Haaranalysen (ungebleichtes, unbehandeltes Haar) bis zum Dezember 2018 (zum Nachweis der 1-jährigen Karenz)

notwendig."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über Aufforderung des Gerichtes konkretisierte der Amtssachverständige die empfohlenen Einschränkungen um entsprechende Befristungs- und Haarabgabetermine und zwar dahin, dass die Lenkberechtigung in Bezug auf die Gruppe 1 bis zum 20. August 2018 zu befristen sei, und eine Haaranalyse mit Haarabgabe bis 31. Juli 2018 mit einer Länge von 3 cm ungebleichten/unbehandelten Haares zum durchgängigen Abstinenznachweis und eine psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme zur Einschätzung der Krankheits- und Behandlungseinsicht und den Krankheitsverlauf sind bis zur nächsten amtsärztlichen Untersuchung notwendig seien. In Bezug auf die Gruppe 2 seien drei Haarabgaben von je 3 cm ungebleichten/unbehandelten Haares zu den notwendig zu den Termine: 31. Juli 2018, 18. Oktober 2018 und 27. Dezember 2018 erforderlich. Zudem sei (nach Korrektur) eine amtsärztliche Nachuntersuchung zum 17. Jänner 2019 erforderlich. Der Amtsarzt nahm hier auch Rücksicht darauf, dass das Vorliegen des Haaranalysebefundes zum Zwecke der amtsärztlichen Nachuntersuchung erforderlich ist.

Diese Ergänzungen wurden dem Bf-Vertreter zur Stellungnahme übermittelt, der keine Einwände erhob, aber geringfügig längere Befristungszeiträume beantragte, um das Vorhandensein der Haaranalysebefunde zu den jeweiligen Nachuntersuchungsterminen sicherzustellen.

Der Bf zeigte sich anlässlich der Verhandlung mit den dort vorgeschlagenen Einschränkungen einverstanden. Sein Rechtsvertreter erläuterte im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrücklich, dass im Falle einer Entscheidung im Sinne des Ergänzungsgutachtens auf eine VfGH-Beschwerde und eine Revision an den VwGH verzichtet werde.

Der Amtsarzt befürwortete als Facharzt für Psychiatrie die Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf iSd § 14 Abs 5 FSG-GV.

II.4. Festgestellt wird ferner, dass die Lenkberechtigung des Bf trotz diverser Entziehungen in der Vergangenheit aufgrund des Lenkens unter Alkoholeinfluss und trotz entzogener Lenkberechtigung nicht erloschen ist und diese mit der

Befolgung der im behördlichen Entziehungsbescheid vom 9. März 2017 erwähnten Anordnungen wieder auflebte, da die Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung erst mit Mandatsbescheid vom 22. Dezember 2017, dem Bf zugestellt am 29. Dezember 2017, angeordnet wurde.

II.5. Beweiswürdigung:

Diese maßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem beigebrachten Haaranalysebefund, den gutachtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige hat schlüssig dargestellt, dass beim Bf im Zeitpunkt der fachärztlich-psychiatrischen und verkehrspsychologischen Begutachtung ohne Zweifel eine Alkoholabhängigkeit vorlag und er auch Anzeichen eines Alkoholentzugssyndroms aufwies. Aufgrund des vorliegenden Haaranalysebefundes stellte der Sachverständige aber fest, dass mittlerweile von einer 3-monatigen Alkoholabstinenz des Bf auszugehen ist. Daraus sei der Beginn einer Verhaltensänderung ersichtlich und daher eine günstige Verlaufsprognose anzunehmen, weshalb er den Bf im Ergebnis zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 und 2 gesundheitlich als „bedingt geeignet“ beurteilt und die im zitierten Ergänzungsgutachten vom 25. Juni 2018 (mit terminlichen Klarstellungen am 3. Juli 2017) angeführten Einschränkungen empfahl. Die höheren Anforderungen hinsichtlich Gruppe 2 begründete er mit den Gefahren beim Lenken von Kfz dieser Gruppe und der dadurch erhöhten Lenkerverantwortung.

Bei einer Abhängigkeitserkrankung handelt es sich nach den detaillierten Erläuterungen des Sachverständigen nach der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems im Gehirn. Die Informationsweiterleitung zwischen den Nervenzellen sei verändert, wodurch es zur Entstehung eines dauerhaften Suchtgedächtnisses kommt, wo die angenehm erlebten Wirkungen bzw. Ereignisse gespeichert werden und lebenslang erhalten bleiben, sodass es einer Verhaltens- und Einstellungsänderung mit absoluter Abstinenz bedarf, da schon geringste Reize zur Wiederaufnahme des bisherigen Verhaltens führen.

Das Verwaltungsgericht erachtet die Sachverständigenäußerungen schlüssig und gut nachvollziehbar und stellt fest, dass einem amtsärztlichen Sachverständigen aufgrund seines wissenschaftlichen Studiums und seiner Berufserfahrung im vorliegenden Bereich die nötige Sachkenntnis zuzumuten ist, aufgrund bereits vorhandener fachärztlicher und aktueller Befunde einwandfrei zu beurteilen und eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Person als zum Lenken von Kfz

gesundheitlich geeignet anzusehen ist oder nicht. Dem eingesetzten Amtsarzt kommt vorliegend auch besondere Fachkompetenz zu, da er Facharzt für Psychiatrie war und als Oberarzt in einer Suchtklinik tätig war.

Der Bf ist den fachlich fundierten Sachverständigenfeststellungen nicht entgegengetreten. Er erklärte sich mit der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung und den empfohlenen Einschränkungen des Amtssachverständigen einverstanden, sodass sich diese somit als beweiskräftig darstellen und keine Bedenken bestehen, diese der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur

Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten “bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Anhang III Z 14 (Alkohol) der Führerschein Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 lautet:

„Alkoholgenuss ist eine große Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr. Da es sich um ein schwerwiegendes Problem handelt, ist auf medizinischer Ebene große Wachsamkeit geboten.
[...]
Gruppe 2:
14.2. Die zuständige ärztliche Stelle muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind."

III.2. Das im Beschwerdeverfahren durchgeführte Beurteilungsverfahren betreffend die gesundheitliche Eignung des Bf führt nunmehr zum Schluss, dass der Bf alkoholabhängig war, weshalb § 14 Abs. 5 FSG-GV (neben einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme – eine solche liegt aufgrund der fachlichen Expertise des Amtssachverständigen in seinem Gutachten vor) zwingend die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage vorsieht.

Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, hat der Sachverständige Haaranalysen empfohlen. Dies erscheint dem Gericht schlüssig und nachvollziehbar, wurde im Gutachten doch dargestellt und ist auch bekannt, dass bei Alkoholabhängigkeit nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Rückfallgefahr besonders hoch ist und geringste Reize genügen, um wieder in bisherige Verhaltensmuster abzufallen, sodass es beim Bf einer Verhaltens- und Einstellungsänderung mit absoluter Abstinenz bedarf.

Zur Überwachung der Alkoholabstinenz des Bf und um einen (eignungsausschließenden) Rückfall rasch erkennen zu können, ist daher die Beibringung von Haaranalysen und absolute Alkoholabstinenz (Code 68) notwendig, wobei nach Auffassung des Amtssachverständigen hinsichtlich Gruppe 1 eine Haarabgabe bis spätestens 31. Juli 2018 in einer Länge von mindestens 3 cm ausreicht, um seine Abstinenz hinreichend unter Beweis zu stellen.

§ 14 Abs. 5 FSG-GV trifft nur zur gesundheitlichen Eignung ehemals alkoholabhängiger Personen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 eine Aussage, hinsichtlich Gruppe 2 trifft diese Bestimmung keine Aussage. Damit kommt der allgemeine Grundsatz des FSG zum Tragen, dass die Eignung dieser Personen vom Arzt - in Ansehung der Besonderheiten von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 - zu beurteilen ist bzw. ist auf die oben angeführte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (2006/126/EG), Anhang III Z 14 (Alkohol) Bedacht zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27. Mai 1999, 99/11/0047, klargestellt, dass § 14 Abs 5 FSG-GV nicht so ausgelegt werden kann, dass ehemals alkoholabhängige Personen gänzlich von der Gruppe 2 auszuschließen wären.

Da mit dem Lenken von Kfz der Gruppe 2 zusätzliche Risiken und Gefahren verbunden sind, erscheint es dem Gericht als schlüssig, dass der Sachverständige bis Dezember 2018 drei Haaranalysen als erforderlich erachtet, wobei die Haarabgabe abgestimmt auf die Haarlänge von mindestens 3 cm bis spätestens zu den im Spruch genannten Terminen zu erfolgen hat.

Haaranalysen stellen nach Auffassung des Gerichtes gegenüber Harnkontrollen eine wesentlich geeignetere Maßnahme zur Kontrolle des Gesundheitszustandes des Bf dar und ermöglichen ein verlässlicheres Bild hinsichtlich der Alkoholkonsumgewohnheiten des Bf zu erhalten und diese retrospektiv zu erfassen.

Im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 3 FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung zu verfügen. Damit liegen auch die verfügte Befristung, welcher der Sachverständige vorschlug und die amtsärztlichen Nachbegutachtungen nicht im Ermessen des Amtssachverständigen bzw. des Verwaltungsgerichtes, sondern sind diese bereits durch den Verordnungsgeber vorgesehen.

Der Amtsarzt terminisierte die Befristungsenden mit dem wahrscheinlichen Zur-Verfügung-Stehen der Haaranalysebefunde, bis zu deren negativem Ergebnis mit dem Vorliegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Bf, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung in Form eines Rückfalls in die Alkoholsucht, gerechnet werden muss. Es spricht insofern aber nichts dagegen, wenn dem Antrag des Bf selbst, eine etwas längere Befristung zu verfügen um das sichere Vorliegen der Haaranalysebefunde zum jeweiligen Amtsarzttermin (Ende der Befristung) sicherzustellen, nachgekommen wird.

Die empfohlene Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung ist erforderlich, um im Rahmen der weiteren Begutachtung die gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu beurteilen und auch eine gutachtliche Aussage treffen zu können, ob nach Ablauf der Befristung eine weitere Beschränkung der Lenkberechtigung erforderlich sein wird.

Was die Untersuchung in Bezug auf die Gruppe 2 betrifft, wird die belangte Behörde unter Beiziehung ihres Amtsarztes selbst zu beurteilen haben, ob noch von einer relevanten Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit auszugehen, („Verschlechterungsprognose“, vgl. dazu etwa VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152) und deshalb eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme erforderlich ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl